



Eisenbahn-Bundesamt

## **Verwaltungsvorschrift**

zur Anwendung der  
Verordnung über die Erteilung von  
Inbetriebnahmegenehmigungen für das  
Eisenbahnsystem

(Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung –  
EIGV)

in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie,  
streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und  
Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur  
(VV IBG Infrastruktur)

Ausgabe 1.1

Gültig ab 01.07.2020

Eisenbahn-Bundesamt  
Abteilung 2  
Referate 21 und 22  
Heinemannstr. 6  
53175 Bonn

## Verzeichnis der Änderungen

Aktuelle Version		Datum
Version 1.1		01.07.2020
Lfd. Nr.	Geänderte Abschnitte	Kurzbeschreibung
1	gesamte VV	Anpassung an die Verordnung zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union
2	§§ 15 ff., Anlage 2.1a, 2.1b	Konkretisierung des Begriffs Maßnahme und er Erfordernis einer IBG, Anzeigeverfahren
3	Anhang 1.1 und 1.3	Konkretisierung von Begriffen, Erläuterungen zu Maßnahmen
4	Anhang 3.8	Konkretisierung der Nachvollziehbarkeitsprüfung

**Bezugsquelle:**

Eisenbahn-Bundesamt

Abteilung 2

Referate 21 und 22

Heinemannstr. 6

53175 Bonn

[www.Eisenbahn-Bundesamt.de](http://www.Eisenbahn-Bundesamt.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>Abschnitt 1: Allgemeines .....</b>	<b>7</b>
§ 1 Zweck und Regelungsinhalt.....	7
§ 2 Anwendungsbereich.....	8
§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen .....	8
§ 4 Begriffsbestimmungen .....	8
<b>Abschnitt 2: Allgemeine Regelungen zur Anwendung der EIGV .....</b>	<b>9</b>
§ 5 Grundlegende Anforderungen .....	9
§ 6 Anwendungen Technischer Spezifikationen.....	9
§ 7 Anwendung von notifizierten technischen Vorschriften (NTV) .....	10
§ 8 Anwendung von technischen Vorschriften (TV).....	10
§ 9 Änderung bestehender Infrastrukturen.....	12
§ 10 Inbetriebnahmeverantwortlicher.....	13
<b>Abschnitt 3: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur erstmaligen Inbetriebnahme.....</b>	<b>14</b>
§ 11 Erstmalige Inbetriebnahme .....	14
§ 12 Verfahren der Antragstellung für die Erteilung einer Genehmigung zur erstmaligen Inbetriebnahme .....	14
§ 13 Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung zur erstmaligen Inbetriebnahme .....	15
<b>Abschnitt 4: Anzeige einer Aufrüstung/Erneuerung.....</b>	<b>17</b>
§ 14 Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten.....	17
§ 15 Aufrüstung und Erneuerung .....	17
§ 16 Verfahren der Anzeige einer Aufrüstung oder Erneuerung .....	18
§ 17 Bearbeitung der Anzeige einer Aufrüstung oder Erneuerung .....	19
<b>Abschnitt 5: Erteilen der Inbetriebnahmegenehmigung.....</b>	<b>21</b>
§ 18 Prüfungen im Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren .....	21
§ 19 Begründete Zweifel an der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen.....	22

<b>§ 20</b>	<b>Zwischenzustände und zwischenzeitliche Betriebsaufnahme .....</b>	<b>22</b>
<b>§ 21</b>	<b>Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung .....</b>	<b>23</b>
<b>§ 22</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>23</b>

## **Anhänge**

## Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AsBo	Assessment Body (Unabhängige Bewertungsstelle)
BEGebV	Bundeseisenbahngebührenverordnung
BEVVG	Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz
BVB	Bauvorlageberechtigter
BÜB	Bauüberwacher Bahn
CSM	Gemeinsame Sicherheitsmethoden
DeBo	Designated Body (Bestimmte Stelle)
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EdB	Eisenbahn des Bundes
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung)
EiTB	Eisenbahnspezifische technische Baubestimmungen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERA	Agentur für Eisenbahnen der Europäischen Union
ETCS	Europäisches Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem
EvH	Einzelvorhaben (SAP)
GSM-R	Globalen Mobilfunksystem für Eisenbahnen
IBG	Inbetriebnahmegenehmigung
IBV	Inbetriebnahmeverantwortlicher
IOH	Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
NTV	notifizierte technische Vorschriften
NoBo	Notified Body (Benannte Stelle)
TV	technische Vorschriften
STE	Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
VV	Verwaltungsvorschrift
VV BAU	Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
VV GluV	Verwaltungsvorschrift zur Erteilung einer Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen und deren Bestandteilen, ersetzt nach Inkrafttreten die VV NTZ
VV IBG Infrastruktur	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der EIGV in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur

## VV IBG Infrastruktur 1.1

VV NTZ	Verwaltungsvorschrift für die Neue Typzulassung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen, wird durch die VV GluV nach Inkrafttreten ersetzt
VV Überwachung	Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Erstellung und Instandhaltung von IOH- und STE-Anlagen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZiE	Zustimmung im Einzelfall

## **Abschnitt 1: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck und Regelungsinhalt**

(1) Die vorliegende „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV) in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur (VV IBG Infrastruktur)“ beinhaltet die Verfahren zur Beantragung einer Genehmigung der erstmaligen Inbetriebnahme, der Anzeige von Aufrüstungen oder Erneuerungen und zur Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung (IBG). Sie konkretisiert und erläutert die Vorgaben der EIGV und enthält Hinweise zur Umsetzung der Rechtsverordnung in der Verwaltungspraxis.

Insbesondere enthält sie:

- Hinweise und Erläuterungen zur Beantragung der IBG und Anzeige von Aufrüstungen und Erneuerungen einschl. notwendig vorzulegender Unterlagen,
- Formblätter für Anträge, Anzeigen und sonstige Erklärungen des Antragstellers,
- Vorgaben und Hinweise zur Bearbeitung der Anträge und Anzeigen für die Mitarbeiter des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA),
- Vorgaben und Hinweise zur Prüfung der Inbetriebnahmegenehmigungsvoraussetzungen und zur Erteilung der IBG sowie Checklisten, Dokumentationshilfen, Musterschreiben und -genehmigungen.

(2) Das Verfahren zur Überwachung der Erstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen im Rahmen der CSM Überwachung durch die Sicherheitsbehörde ist in der Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Erstellung und Instandhaltung von IOH- und STE-Anlagen (VV Überwachung) und den Verwaltungsvorschriften für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) und für die Überwachung der Erstellung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen (VV BAU-STE) geregelt. Die VVen BAU, BAU-STE und NTZ bzw. GluV beschreiben auch die Wahrnehmung der Aufgabe der Gefahrenabwehr nach § 5a Absatz 2 AEG im Rahmen der Überwachung der Erstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen sowie die Aufgaben nach dem § 18 Absatz 5 Satz 4 EIGV und §§ 26 bis 28 EIGV.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Verfahren zur Erteilung einer IBG, einschl. der Beantragung bzw. Anzeige, für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsicherung, Zugsteuerung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur im Zuständigkeitsbereich des EBAs. Die Bestandteile des Eisenbahnsystems setzen sich aus den o. g. Teilsystemen und der übrigen Eisenbahninfrastruktur zusammen.
- (2) Antragsberechtigt nach dieser VV sind alle Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), die gemäß § 7c AEG einer Sicherheitsgenehmigung bedürfen und/oder eine Eisenbahn des Bundes (EdB) nach § 2 Absatz 15 AEG sind. Im Weiteren werden diese Unternehmen in dieser VV als Eisenbahnen bezeichnet.

## **§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

- (1) Das EBA ist gemäß § 5 Absatz 1e Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 AEG i.V.m. dem § 10 Absatz 2 Satz 3 EIGV zuständig für die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für Bestandteile des Eisenbahnsystems.
- (2) Betriebsanlagen einer Eisenbahn dürfen, soweit eine Planentscheidung nach §§ 18ff. AEG erforderlich ist, nur nach vorheriger Planentscheidung gebaut oder geändert werden. Die planungsrechtliche Zulassungsentscheidung sowie die zugehörigen Verfahren sind nicht Bestandteil dieser VV.
- (3) Maßnahmen, die aufgrund von äußeren, unvorhersehbaren Ereignissen (Naturereignisse, Unfälle, etc.) erforderlich sind, können nach Zustimmung der zuständigen Sachbereiche 2 und/oder 3 unter vollständiger oder teilweiser Nichtanwendung der Frist- und Verfahrensvorgaben dieser VV durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen infolge von meldepflichtigen Ereignissen und Störungen an Betriebsanlagen.

## **§ 4 Begriffsbestimmungen**

Die in dieser VV verwendeten Begriffe sind im Anhang 1.1 definiert und erläutert.



## **Abschnitt 2: Allgemeine Regelungen zur Anwendung der EIGV**

### **§ 5 Grundlegende Anforderungen**

- (1) Zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gem. § 3 EIGV für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsicherung, Zugsteuerung und Signalgebung sind durch den Vorhabenträger anzuwenden:
- die entsprechenden Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) (siehe § 6 dieser VV),
  - die notifizierten technischen Vorschriften (NTV), die die TSI ergänzen, (siehe § 7 dieser VV) und
  - die technischen Vorschriften (TV), die zusätzlich gelten (siehe § 8 dieser VV).
- (2) Für die übrige Eisenbahninfrastruktur sind zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen einschließlich der technischen Kompatibilität und der sicheren Integration die TV anzuwenden.
- (3) Unabhängig von der Notwendigkeit einer Inbetriebnahmegenehmigung ist zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden.

### **§ 6 Anwendungen Technischer Spezifikationen**

- (1) Für Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsicherung, Zugsteuerung und Signalgebung müssen gemäß § 4 Absatz 1 und Anlage 1 EIGV insbesondere die TSlen
- a. Infrastruktur,
  - b. Energie,
  - c. Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung,
  - d. Sicherheit in Eisenbahntunneln und
  - e. Eingeschränkt mobile Personen
- in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar angewendet werden.
- (2) Für funktional getrennte Netze im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 und Absatz 4 EIGV (z.B. S-Bahnen Berlin und Hamburg) gelten nur die inhaltlichen Anforderungen der TSlen nach Absatz 1 d) und e). Eine EG-Prüferklärung auf Basis einer EG-Prüfbescheinigung ist nicht erforderlich. Die entsprechende Nachweisführung liegt im Verantwortungsbereich der Eisenbahn. Zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips werden Prüfergebnisse von Benannten bzw. Bestimmten Stellen sowie von

Prüfsachverständigen<sup>1</sup> als Nachweis bzgl. der Einhaltung von grundlegenden Anforderungen grundsätzlich akzeptiert.

- (3) Die Ausnahme nach Absatz 2 gilt nicht für Netze und Anlagen der europäischen Schienenverkehrskorridore und Strecken, die unmittelbaren Anschluss an ein ausländisches Netz haben.
- (4) Das EBA kann in bestimmten Fällen nach §§ 5 ff. EIGV Ausnahmen von der vollständigen oder teilweisen Anwendung einer TSI zulassen. Der Antrag ist vom Vorhabenträger frühzeitig, spätestens mit Antrag der erstmaligen Inbetriebnahme bzw. Anzeige einer Aufrüstung/Erneuerung bei dem zuständigen Sachbereich 2 oder 3 vorzulegen. Der zuständige Sachbereich legt den Antrag über das Fachreferat dem Sachgebiet 92 zur weiteren Bearbeitung vor.

## **§ 7 Anwendung von notifizierte technischen Vorschriften (NTV)**

Zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sind die NTV, die die TSlen ergänzen, anzuwenden. Eine aktuelle Liste der gültigen NTV ist auf der Internetseite des EBAs ([www.Eisenbahn-Bundesamt.de](http://www.Eisenbahn-Bundesamt.de)) hinterlegt.

## **§ 8 Anwendung von technischen Vorschriften (TV)**

- (1) Sofern für die strukturellen Teilsysteme oder Teilen davon die TSlen und die NTV keine Regeln enthalten, sind die TV anzuwenden, die für die Teilsysteme Eisenbahninfrastruktur zusätzlich gelten.
- (2) Für die übrige Eisenbahninfrastruktur sind die TV anzuwenden.
- (3) Zu den TV im Sinne des § 2 Nr. 24 EIGV gehören neben den auf dem AEG beruhenden Verordnungen die anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 2 Absatz 1 der EBO. Ihre Beachtung ist notwendig, um den Anforderungen an Sicherheit und Ordnung zu genügen, sofern die EBO selbst keine einschlägigen Regeln enthält. Sie dienen somit der Erfüllung der Verpflichtung zum sicheren Betrieb der Eisenbahn und zum sicheren Bau

---

<sup>1</sup> Bis zur Einführung der EPSV sind EBA-anerkannte Prüfer und Gutachter anstelle von Prüfsachverständigen einzusetzen.

der Eisenbahninfrastruktur nach § 4 Absatz 3 AEG. Die TV ergeben sich aus den Vorgaben der Absätze 4 und 5.

- (4) Für den Bereich IOH-Anlagen gelten als TV insbesondere die Vorschriften, die in der durch das Referat 21 bekannt gegebenen Liste (EiTB) aufgeführt oder in sonstiger Weise bestätigt worden sind.
- (5) Für den Bereich STE-Anlagen gelten als TV insbesondere die Vorschriften mit den nachfolgend aufgeführten Inhalten und Merkmalen:
- a) IEC-, DIN-, EN- und VDE-Normen, soweit sie für die Entwicklung, Herstellung, Installation und Instandhaltung von STE-Anlagen anwendbar sind,
  - b) Planungsvorschriften der Eisenbahnen (z.B. Ril 413..., 813..., 818..., 819..., 859..., 954..., 997..., VDV-Schriften, entsprechende Vorschriften für NE-Bahnen),
  - c) Vorschriften der Eisenbahnen zum sicheren Bau, zur Montage und zur Abnahme von Anlagen (z.B. Ril 818..., 892..., Ril 860..., Ril 861..., VDV-Schriften, entsprechende Vorschriften für NE-Bahnen),
  - d) die von den Eisenbahnen herausgegebenen Dokumente zur Aktualisierung von Regelwerken nach b) und c) (z.B. Technische Mitteilungen),
  - e) Fachmitteilungen des Eisenbahn-Bundesamtes und
  - f) legitimierte Lastenhefte (nach einem Freigabeprozess des Betreibers, Zusicherung des EBA oder nachdem auf dieser Grundlage eine GluV erteilt wurde und diese Entscheidungen nicht zurückgezogen wurden).

Daneben können die folgenden Dokumente als TV betrachtet werden, wenn sie zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung erforderlich sind:

- vom Hersteller für seine Produkte herausgegebene Anwendungs-, Projektierungs-, Einbau-, Montage- und Instandhaltungsrichtlinien, soweit diese durch das Ergebnis einer Zulassungsbewertung (GluV, Prüferklärung, Prüfbescheinigung oder Typzulassung und frühere behördliche Legitimationen) freigegeben oder auf Basis dieser freigegebenen Dokumente erstellt wurden.

Die vorgenannten Regelwerke und Vorschriften sind Beispiele für anerkannte Regeln der Technik und geben die grundsätzlich einzuhaltenden Regeln vor und helfen bei der Identifizierung der geltenden Regeln, sie haben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- (6) Der Antragsteller/Anzeigende hat die für die konkret angezeigte oder beantragte Maßnahme anzuwendenden Vorschriften in der Liste nach § 18 Absatz 3 EIGV

zusammenzustellen und im Rahmen des Inbetriebnahmegenehmigungsverfahrens vorzulegen.

- (7) Die Einhaltung der TV wird von Prüfsachverständigen überprüft und in einer Prüfbescheinigung bestätigt. Planprüfberichte und Abnahmeprüfberichte können ebenfalls als eine solche Prüfbescheinigung betrachtet werden. Für genehmigungspflichtige Maßnahmen hat die Beauftragung eines Prüfsachverständigen einvernehmlich mit dem EBA zu erfolgen. Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften VV BAU bzw. VV BAU-STE.
- (8) Wenn von den TV abgewichen wird, sind Nachweise darüber zu führen, dass mindestens die gleiche Sicherheit nach § 18 Absatz 5 EIGV i.V.m. § 2 Absatz 2 EBO gewährleistet ist. Bei nicht signifikanten Änderungen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 können die eigenen Sicherheitsmethoden der Eisenbahn angewendet werden. Eine Zustimmung im Einzelfall nach § 18 Absatz 5 EIGV kann erteilt werden. Weiteres wird in Fachmitteilungen und Verwaltungsvorschriften des Ref. 21 und 22 geregelt.
- (9) Maßgeblich für das Erteilen der Inbetriebnahmegenehmigung sind die Vorschriften nach §§ 6 bis 8 dieser VV, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültig sind.

## **§ 9 Änderung bestehender Infrastrukturen**

- (1) Bestehende Bestandteile des Eisenbahnsystems müssen gemäß § 4 Absatz 5 und 6 EIGV nicht neuen TSIs, NTV oder TV oder deren Änderungen genügen (Bestandsschutz). Diese sind erst bei einer Aufrüstung oder Erneuerung anzuwenden.
- (2) Einer gefahrenabwehrrechtlichen Anordnung steht der Bestandsschutz nach Absatz 1 nicht entgegen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn in der neuen oder geänderten TSI eine Pflicht zur Anpassung festgelegt ist.

## **§ 10 Inbetriebnahmeverantwortlicher**

- (1) Der Antragsteller/Anzeigende hat einen Inbetriebnahmeverantwortlichen (IBV) oder einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu bestellen, der die Aufgaben aus den §§ 18 und 23 EIGV wahrnimmt.
- (2) Die zu bestellenden Mitarbeiter müssen die Anforderungen der VV BAU und BAU-STE erfüllen.

### **Abschnitt 3: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur erstmaligen Inbetriebnahme**

#### **§ 11 Erstmalige Inbetriebnahme**

Unter erstmaliger Inbetriebnahme ist der Neubau einer neuen Strecke zwischen zwei Knoten, die vorher nicht durch eine Eisenbahninfrastruktur verbunden waren, sowie der Neubau von Bahnhöfen an einer solchen Strecke zu verstehen. Die erstmalige Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems bedarf einer IBG nach § 9 Absatz 2 EIGV.

#### **§ 12 Verfahren der Antragstellung für die Erteilung einer Genehmigung zur erstmaligen Inbetriebnahme**

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur erstmaligen Inbetriebnahme ist nach §§ 10 Absatz 3 und 18 Absatz 1 EIGV in deutscher Sprache schriftlich oder mittels eines vom EBA zugelassenen gesicherten elektronischen Verfahrens beim zuständigen Sachbereich 2 oder Sachbereich 3 der zuständigen Außenstelle des EBA 24 Monate vor dem vorgesehenen Datum der Inbetriebnahme, spätestens aber 10 Wochen vor Baubeginn, durch den Antragsteller zu stellen.
- (2) Der Antrag ist mittels Vordruck Anhang 2.1a bei IOH-Anlagen oder Anhang 2.1b bei STE-Anlagen zusammen mit den in § 18 und Anlage 6 EIGV geforderten Angaben und Unterlagen unter Verwendung des Vordrucks nach Anhang 2.2 vorzulegen. Er ist durch den Antragsteller, den IBV und ggf. den BVB der betroffenen Eisenbahn mit Datum zu versehen und eigenhändig zu unterzeichnen oder mittels eines vom EBA zugelassenen gesicherten elektronischen Verfahrens zuzusenden. Ein Wechsel der benannten am Bau beteiligten Personen ist dem EBA formlos mitzuteilen.
- (3) Für IOH- und STE-Anlagen einer Maßnahme ist jeweils ein eigener Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der erstmaligen Inbetriebnahme beim zuständigen Sachbereich zu stellen. Eine ggfs. notwendige weitere Gliederung der Maßnahmen mit eigenen Anträgen für die zu errichtenden Anlagen ist mit dem jeweiligen Sachbereich abzustimmen.
- (4) Für Unterlagen, die noch nicht mit der Einreichung des Antrages vorgelegt werden können, ist deren Auflistung (Muster siehe Anhang 2.2) mit Vorlagetermin dem Antrag beizufügen. Sie sind sukzessive mit dem Baufortschritt gemäß der Anlage 6 EIGV bzw.

den nach der Eingangsbestätigung des Antrages nach § 13 dieser VV bestimmten Terminen nachzureichen.

- (5) Für die dem Antrag nach Anlage 6 EIGV beizufügenden Erklärungen, Berichte und Bescheinigungen etc. können die im Anhang dieser VV als auch den weiteren VVen der Abteilung 2 des EBA beigefügten Vordrucke verwendet werden. Wenn eigene Formblätter verwendet werden, müssen diese mindestens die Angaben der genannten Vordrucke enthalten.

### **§ 13 Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung zur erstmaligen Inbetriebnahme**

- (1) Nach Eingang des Antrages hat der zuständige Sachbereich innerhalb eines Monats die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit zu prüfen und dem Antragsteller zu bestätigen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt für die Sachbereiche 3 inhaltlich anhand der Checkliste Anhang 3.1 und ist in der Fachanwendung des Referats 22 zu dokumentieren. Für die Sachbereiche 2 erfolgt die Dokumentation in der Fachanwendung BMS.
- (2) Vollständigkeit liegt dann vor, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind. Prüffähigkeit ist dann gegeben, wenn es sich bei den einzureichenden Unterlagen um die endgültige Fassung der Unterlagen handelt. Hiervon kann immer ausgegangen werden, wenn die Unterlagen nicht erkennbar als Entwurf gekennzeichnet sind. Weiterhin ist es erforderlich, dass die eingereichten Unterlagen mit Datum und Unterschrift oder einer gleichwertigen elektronischen Zeichnung versehen sind und sie in deutscher Sprache abgefasst sind.
- (3) Die Vorlagetermine für noch fehlende bzw. erst während der Bauausführung entstehenden Unterlagen werden auf Grundlage der in der Anhang 2.2 genannten Termine nach Prüfung auf Plausibilität festgelegt und mit dem Bestätigungsschreiben Anhang 3.3 dem Antragsteller mitgeteilt. Da der Antrag aufgrund der vorgenannten fehlenden Unterlagen noch unvollständig ist, ist die Frist gemäß § 19 Absatz 1 Satz 4 EIGV bis zur vollständigen prüffähigen Vorlage des Antrages gehemmt.
- (4) Der gesamte Zeitaufwand von der Prüfung des Antrages bis zur Erteilung der IBG ist auf ein einschlägiges Einzelvorhaben (EvH) gemäß der Gebührenposition 7.6 bis 7.10 der

Anlage 1 der BEGebV zu buchen. Es ist ein entsprechendes EvH vom zuständigen Sachbereich anzulegen.

- (5) Während und nach Bauausführung erfolgt die Vorlage der nach Absatz 3 geforderten Unterlagen. Wenn und soweit ein vollständiger und prüffähiger Antrag vorliegt, ist dem Antragsteller dieses mit Anhang 3.4 zu bestätigen.
- (6) Liegt der Antrag vollständig und prüfbar vor, beginnt die Prüfung zur IBG nach Abschnitt 5 dieser VV.



## **Abschnitt 4: Anzeige einer Aufrüstung/Erneuerung**

### **§ 14 Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten**

- (1) Maßnahmen gemäß Anlage 5 EIGV (Anhang 1.4 dieser VV) gelten als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten. Diese Maßnahmen sind nicht beim EBA anzuzeigen. Die Verfahrensvorgaben der EIGV als auch dieser VV sind für diese Maßnahmen nicht anzuwenden. Die Verpflichtung des Betreibers nach § 4 Absätze 1 und 3 AEG zum sicheren Bauen und Betreiben bleibt unberührt. Zum sicheren Bauen gehört insbesondere die qualifizierte Planung, Prüfung und Freigabe der Planung sowie die Erstellung und das Prüfen der Anlage vor der Nutzung. Es sind u.a. die Vorgaben der Sicherheitmanagementsysteme und zugehörigen Richtlinie der jeweiligen EIUs anzuwenden und einzuhalten.
- (2) Eine Anzeige ist jedoch immer dann erforderlich, wenn die Instandsetzung Teil einer Aufrüstung / Erneuerung eines Bestandteils des Eisenbahnsystems ist. Eine Umgehung der Anzeigenpflicht durch die Aufteilung einer Maßnahme in mehrere nichtanzeigepflichtige Maßnahmen ist nicht zulässig.
- (3) Ein Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Verzicht auf die Anzeige entbindet nicht von dem Erfordernis zu Genehmigungen und Erlaubnissen nach Maßgabe anderer Vorschriften.

### **§ 15 Aufrüstung und Erneuerung**

- (1) Maßnahmen im Rahmen von Aufrüstungen und Erneuerungen an Bestandteilen des Eisenbahnsystems bedürfen nach § 9 Absatz 4 EIGV einer IBG, wenn diese in der Anlage 4 EIGV genannt sind (siehe Anhang 1.3 VV).  
Bei den Maßnahmen im Bereich der IOH-Anlagen kann es sich auch um eine Großmaßnahme handeln, die sich aus mehreren Maßnahmen zusammensetzt (z.B. Errichtung von NBS/ABS oder Bahnhofsknoten o.ä.) und über einen längeren Zeitraum erstreckt. Sofern ein Kriterium der Anlage 4 EIGV bei Großmaßnahmen erfüllt ist, bedarf die gesamte Großmaßnahme einer IBG.
- (2) Maßnahmen im Rahmen von Aufrüstungen oder Erneuerungen der Bestandteile des Eisenbahnsystems sind gemäß § 21 Absatz 1 EIGV dem Eisenbahn-Bundesamt

anzuzeigen, wenn diese über den Austausch im Rahmen der Instandhaltungsarbeiten hinausgehen.

- (3) Aufrüstungen oder Erneuerungen der Bestandteile des Eisenbahnsystems, die keiner Inbetriebnahmegenehmigung bedürfen, müssen ebenfalls den grundlegenden Anforderungen entsprechen. Die entsprechende Nachweisführung und zugehörige Prüfung gemäß § 30 Absatz 1 i.V.m. § 16 Absatz 1 sowie § 18 Absatz 4 Nr. 1 bis 4 und Absatz 5 EIGV liegt im Verantwortungsbereich der Eisenbahn. Dazu hat diese Nachweise über die Freigabe der geprüften Planung, Bestätigungen nach den §§ 26 und 27 EIGV, die Bauüberwachung und notwendige Abnahmeprüfungen zu führen.

## **§ 16 Verfahren der Anzeige einer Aufrüstung oder Erneuerung**

- (1) Die Anzeige der Aufrüstung oder Erneuerung eines Bestandteils des Eisenbahnsystems ist nach §§ 10 Absatz 3 und 21 Absatz 1 EIGV in deutscher Sprache schriftlich oder mittels eines vom EBA zugelassenen, gesicherten elektronischen Verfahrens beim Sachbereich 2 und/oder Sachbereich 3 der zuständigen Außenstelle des EBA spätestens 10 Wochen vor Baubeginn durch den Anzeigenden zu stellen. Hier bei empfiehlt es sich die Anzeigen so früh wie möglich vor der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einzureichen. Bei Anzeigen von Großmaßnahmen ist diese einschließlich Zeitpunkt und Inhalt der vorzulegenden Dokumente sowie Ablauf des Inbetriebnahmeverfahrens mit dem zuständigen Sachbereich 2 der jeweiligen Ast des Eisenbahn-Bundesamtes abzustimmen.
- (2) Bei Maßnahmen, die die Aufrüstung oder Erneuerung des Teilsystems ZZS mit ETCS und/oder GSM-R betreffen, ist zu berücksichtigen, dass die Zustimmung der ERA nach Art. 19 RL (EU) 2016/797 erst nach der Entscheidung bzgl. der Notwendigkeit einer Inbetriebnahmegenehmigung nach § 22 Abs. 1 EIGV beantragt werden kann. Die Anzeige der Aufrüstung oder Erneuerung muss daher mit entsprechenden zeitlichen Vorlauf erfolgen.
- (3) Die Anzeige für Maßnahmen ist mittels Vordruck Anhang 2.1a bei IOH-Anlagen und Anhang 2.1b bei STE-Anlagen zusammen mit den in § 21 Absatz 2 und Anlage 6 EIGV geforderten Angaben und Unterlagen unter Verwendung des Anhangs 2.2 vorzulegen. Bei Aufrüstungen oder Erneuerungen, die als nichtgenehmigungspflichtig eingeschätzt werden, beschränkt sich die Anzeige auf den Vordruck Anhang 2.1a bzw. 2.1b und die Unterlagen gemäß Anlage 6 Punkt 1.1 EIGV. Sie ist durch den Anzeigenden, den IBV und ggfs. den BVB der betroffenen Eisenbahn mit Datum eigenhändig zu unterzeichnen oder

mit einer gleichwertigen elektronischen Zeichnung zu versehen. Ein Wechsel der benannten Personen ist dem EBA formlos mitzuteilen.

- (4) Mit der Anzeige einer Maßnahme legt der Anzeigende nach § 21 Absatz 2 Nr. 2 EIGV eine Einstufung vor, ob die angezeigte Aufrüstung oder Erneuerung des Bestandteils des Eisenbahnsystems Maßnahmen enthält, die einem in der Anlage 4 EIGV genannten Kriterium entsprechen.
- (5) Die Anzeige ist für den Endzustand der geplanten Maßnahme zu stellen. Eine IBG für Zwischenzustände und zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen erfolgt nicht. Gleichwohl sind geplante Zwischenzustände und zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen in der Anzeige zu beschreiben.
- (6) Für die Erstellung der Anzeige und zugehörigen Anlagen zur Aufrüstung oder Erneuerung eines Bestandteils des Eisenbahnsystems ist sinngemäß der § 12 Absatz 3 bis 5 dieser VV anzuwenden.
- (7) Mit der Entscheidung des EBA, dass für die angezeigte Maßnahme eine IBG notwendig ist, gilt die Anzeige gemäß § 22 Absatz 3 EIGV als Antrag.

## **§ 17 Bearbeitung der Anzeige einer Aufrüstung oder Erneuerung**

- (1) Nach Eingang der Anzeige auf Aufrüstung oder Erneuerung eines Bestandteils des Eisenbahnsystems hat der zuständige Sachbereich zu entscheiden, ob die angezeigte Maßnahme einer Inbetriebnahmegenehmigung bedarf. Weiterhin sind die Unterlagen dieser Anzeige auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit zu prüfen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt für die Sachbereiche 3 inhaltlich anhand der Checkliste Anhang 3.2 und ist in der Fachanwendung des Referats 22 zu dokumentieren. Für die Sachbereiche 2 erfolgt die Dokumentation in der Fachanwendung BMS.
- (2) Beinhaltet die angezeigte Maßnahme die Ausrüstung mit ETCS oder GSM-R (für den Bereich STE), so erfolgt die Entscheidung nach Absatz 1 in enger Zusammenarbeit mit der ERA. Die Zusammenarbeit erfolgt zentral über das Ref. 22.
- (3) Die Regelungen zur Vollständigkeit und Prüffähigkeit gemäß § 13 Absatz 2 gelten entsprechend.

- (4) Der gesamte Aufwand von der Prüfung der Anzeige bis zur Erteilung der IBG ist auf ein EvH gemäß der einschlägigen Gebührenposition 7.12 bis 7.15 der Anlage 1 BEGebV zu buchen. Bei Anzeigen von Maßnahmen, die keiner IBG bedürfen, ist der gesamte Aufwand von der Prüfung der Anzeige bis zur Entscheidung, dass keine IBG erforderlich ist, auf ein EvH gemäß der Gebührenposition 7.16 der Anlage 1 BEGebV zu buchen. Es ist ein entsprechendes EvH vom zuständigen Sachbereich anzulegen.
- (5) Dem Anzeigenden ist innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige mit Bescheid die Entscheidung der Notwendigkeit bzw. Nicht-Erfordernis einer IBG mitzuteilen. Im Falle der Notwendigkeit einer IBG gilt die Anzeige gemäß § 22 Absatz 3 EIGV als Antrag auf Inbetriebnahme. Für die Bescheide sind die Muster im Anhang 3.5 und 3.6 zu verwenden. Weicht die Entscheidung von der Einstufung des Anzeigenden ab, ist dieser ggfs. zuvor gem. § 28 VwVfG anzuhören.
- (6) Ist für die angezeigte Maßnahme eine IBG notwendig und ergibt die weitere Prüfung nach Absatz 1, dass die nun zum Antrag gewordene Anzeige und die zugehörigen Unterlagen nicht vollständig und/oder prüffähig sind, so ist dieses ebenfalls dem Anzeigenden in dem Bescheid nach Absatz 5 (Anhang 3.5) mitzuteilen. Dabei ist gemäß § 21 Absatz 3 EIGV in dem Bescheid festzulegen, zu welchem Termin die fehlenden Unterlagen vorzulegen sind. Die Vorlagetermine für noch fehlende bzw. erst während der Bauausführung entstehende Unterlagen werden auf Grundlage der in der Anhang 2.2 genannten Termine nach Prüfung auf Plausibilität festgelegt. Werden keine Termine genannt, sind die Unterlagen vier Wochen nach der Betriebsaufnahme des baulich realisierten und in Betrieb genommenen Endzustandes vorzulegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Frist gemäß § 22 Absatz 6 i.V.m. § 19 Absatz 1 EIGV bis zur vollständigen prüffähigen Vorlage des Antrags gehemmt ist.
- (7) Während und nach Bauausführung erfolgt die Vorlage der nach Absatz 6 geforderten Unterlagen. Wenn und soweit ein vollständiger und prüffähiger Antrag vorliegt, ist dem Antragsteller dieses mit Anhang 3.4 zu bestätigen.
- (8) Liegt der Antrag vollständig und prüffähig vor, beginnt die Prüfung zur Erteilung der IBG nach Abschnitt 5.

## **Abschnitt 5: Erteilen der Inbetriebnahmegenehmigung**

### **§ 18 Prüfungen im Inbetriebnahmegenehmigungsverfahren**

- (1) Nach der Prüfung der Vollständig- und Prüffähigkeit nach § 13 bzw. § 17 prüft das EBA die vorgelegten Erklärungen, Unterlagen, Nachweise etc. auf Nachvollziehbarkeit. Nachvollziehbarkeit bedeutet, dass die Antragsunterlagen inhaltlich schlüssig zu verstehen sein müssen. Bei der Nachvollziehbarkeit kommt es mithin auf die Verstehensmöglichkeit eines verständigen Adressaten an. Eine materielle Prüfung durch das EBA findet im Rahmen der IBG nicht statt.
- (2) Die Überprüfung, ob die Nachweise zu den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln entsprechen, obliegt den verschiedenen Prüfstellen, Prüfsachverständigen etc. Die Einhaltung der TSI überprüft eine Benannte Stelle. Die Einhaltung der NTV überprüft eine vom EBA anerkannte bestimmte Stelle. Die Einhaltung der Anforderungen der TV überprüfen die vom EBA anerkannten Prüfsachverständigen.
- (3) Die Überprüfung der Schnittstellen zwischen den Prüfstellen, Prüfsachverständigen etc., die sichere Integration und technische Kompatibilität obliegt dem Antragsteller, in der Regel vertreten durch den IBV.
- (4) Die Prüfung der Nachvollziehbarkeit führt das EBA so durch, dass es spätestens innerhalb von vier Monaten nach der Bestätigung der Vollständig- und Prüffähigkeit des Antrages über den Antrag entscheiden kann. Die Prüfung der Nachvollziehbarkeit ist inhaltlich anhand der Checkliste im Anhang 3.8 durchzuführen und zu dokumentieren.  
Die Prüfung des Vorhandenseins der erforderlichen Genehmigungen nach §§ 26 und 27 EIGV oder der Nachvollziehbarkeit der Prüferklärungen eines Freigabeverantwortlichen oder Prüfbescheinigungen eines Prüfsachverständigen für die Zulassungsbewertung erfolgt anhand der Checkliste im Anhang 3.9 im Fachbereich STE und ist inhaltlich zu dokumentieren.
- (5) Werden im Rahmen der Prüfung der Nachvollziehbarkeit Mängel in den Unterlagen festgestellt, ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Die Vier-Monats-Frist ist gemäß § 19 Absatz 1 EIGV bis zur Beseitigung der Mängel gehemmt.

## **§ 19 Begründete Zweifel an der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen**

- (1) Das EBA ist bei begründeten Zweifel befugt, ergänzende Prüfungen zu verlangen. Die ergänzenden Prüfungen sind gegenüber dem Antragsteller mit einem Schreiben anzufordern. Der Antragsteller darf sich für die Durchführung der ergänzenden Prüfungen Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Begründete Zweifel können im Rahmen des Prüfmaßstabes der Nachvollziehbarkeit nach § 18 Absatz 1 dieser VV und in den definierten Fällen nach § 19 Absatz 4 EIGV auftreten.
- (3) Bestehen Zweifel an der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen betreffend der EG-Prüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 a) EIGV, ist hierüber das Sachgebiet 92 über die Fachreferate 21 oder 22 zu informieren.
- (4) Sofern im Rahmen der Überwachung der Erstellung (VV BAU / VV BAU-STE) Erkenntnisse vorliegen, die einer IBG entgegenstehen, so sind vor der Erteilung der IBG diese Mängel abzustellen.
- (5) Bei ergänzenden Prüfungen auf Grund von begründeten Zweifeln ist die Vier-Monats-Frist nach § 19 Absatz 1 EIGV gehemmt.

## **§ 20 Zwischenzustände und zwischenzeitliche Betriebsaufnahme**

- (1) Für einen Zwischenzustand nach § 23 Absatz 1 EIGV kann eine betriebliche Nutzung für den öffentlichen Verkehr ohne IBG erfolgen. Die Aufnahme des Betriebes erfolgt auf Grundlage des § 4 Absatz 3 AEG und den einzelfallbezogenen Auflagen des IBV oder eines anderen geeigneten Mitarbeiters. Die in Satz 2 genannten einzelfallbezogenen Auflagen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überwachen.
- (2) Für Zwischenzustände die länger als ein Jahr oder länger als eine Fahrplanperiode andauern ist eine zwischenzeitliche Betriebsaufnahme nach § 23 Absatz 2 EIGV durch den IBV durchzuführen. Die Unterlagen nach § 23 Absatz 2 EIGV sind zwei Wochen vor der zwischenzeitlichen Betriebsaufnahme dem zuständigen Sachbereich vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens zwei Werktage nach der Betriebsaufnahme beim EBA zu vervollständigen.

- (3) Die vorgelegten Unterlagen werden durch das EBA entsprechend des § 18 Absatz 1 dieser VV geprüft. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Auf Grundlage der Prüfung ergeht keine Genehmigung des Zwischenzustandes.

## **§ 21 Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung**

- (1) Die IBG nach § 9 Abs. 2 und Abs. 4 EIGV ist zu erteilen, wenn neben den jeweiligen Voraussetzungen des § 16 EIGV oder § 17 EIGV die Prüfung nach § 18 dieser VV und die ggfs. erforderlichen ergänzenden Prüfungen nach § 19 dieser VV erfolgt sind. Für die IBG ist das Muster im Anhang 3.10 zu verwenden.
- (2) Auflagen und sonstige einschränkende Bestimmungen aus den Prüfunterlagen, Bescheinigungen etc. sind durch den IBV zusammenzufassen, zu bewerten und ggfs. durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Diese Auflagen können summarisch oder einzeln als Nebenbestimmung in die IBG im Sinne des § 8 EIGV übernommen werden. Dieses gilt insbesondere, wenn die Auflagen für die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen oder für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erforderlich sind.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach AEG geahndet werden kann, stellen folgende Tatbestände da, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden:
- Die erstmalige Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems ohne dass eine Genehmigung des EBAs vorliegt,
  - das Betreiben eines aufgerüsteten oder erneuerten Bestandteils des Eisenbahnsystems, bei dem eine in Anlage 4 EIGV genannte Maßnahme durchgeführt wurde, über den vom EBA mit Bescheid festgelegten Zeitpunkt zur Vorlage der fehlenden Unterlagen hinaus (§ 21 Absatz 3 EIGV und § 17 Absatz 6 dieser VV),
  - die nicht, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Anzeige einer Aufrüstung/Erneuerung,
  - das Ausstellen einer Prüfbescheinigung durch eine benannte bzw. bestimmte Stelle ohne, dass die Interoperabilitätskomponente oder das strukturelle Teilsystem die entsprechenden TSI und NTV erfüllt,

- die Zwischenzeitliche Betriebsaufnahme für den öffentlichen Verkehr ohne IBG, wenn die Unterlagen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 1 und 2 EIGV dem EBA nicht vorgelegt wurden,
  - das nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahren der Inbetriebnahmegenehmigungen und die für die Erlangung der Genehmigung erforderlichen Nachweise und
  - das nicht oder nicht richtige Führen von Aufzeichnungen über Änderungsarbeiten an Bestandteilen des Eisenbahnsystems, die nicht genehmigungspflichtig sind.
- (2) Werden Tatbestände, die eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 beinhalten, festgestellt, so ist das Referat 11 hier von zu informieren. Die Ordnungswidrigkeit wird durch das Referat 11 verfolgt und geahndet.